

Satzung des SSV Gartenstadt

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

Spielsportverein Krefeld – Gartenstadt e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Krefeld - Gartenstadt

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene – insbesondere den Handballsport - als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

- a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
- c. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfer/Betreuer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein schließt sich an:
 - a. Dem Handballverband
 - b. dem Landesportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - c. dem Stadtsportbund Krefeld e.V.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person oder Institution überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b. durch Austritt (Kündigung);
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 12).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur jeweils zum 30.06 und zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes und Übungsleiter;
 - c. bei Vereinsschädigendem Verhalten;
 - d. wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/ Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

C. Mitgliedsbeiträge

§ 9 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Mitglieder der Vereinsjugend sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist

D. Die Vereinsjugend

§ 10 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet eigenständig. Selbständig, und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Der Jugendwart wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (3) Die Jugendvollversammlung wählt den Mädchen- und den Jungenwart sowie einen Jugendvertreter, die Mitglieder des EV des Vereins sind.
- (4) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 12 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Wahl der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterte Vorstand, werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) In den Jahren mit ungerader Zahl werden der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, 2. Schatzmeister, der Handballobmann, der Männerwart, der Breitensportbeauftragte und der Pressewart gewählt. In den Jahren mit gerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister, der Schriftführer, der Zeugwart, der Frauenwart, der Schiedsrichterwart und der Jugendwart.
- (3) Die Jugendvollversammlung wählt den Mädchen- und Jungenwart für zwei Jahre und den Jugendvertreter für ein Jahr.

- (4) Die Kassenführung und den von den Schatzmeistern zu erstellende Jahresabschluss, werden von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung gehören die Mitglieder die am Tag der Jahreshauptversammlung das 16 Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für Ämter in Vereinsorgane sind alle Mitglieder die am Tag der Jahreshauptversammlung das 18 Lebensjahr vollendet haben, mit der Ausnahme der Jugendvertreter nach § 10 (3).
- (4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
- a. Beschluss über Anträge die der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedürfen
 - b. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, zwei Kassenprüfer
 - c. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - d. Satzungsänderungen;
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - f. Entlastung des Vorstandes;
 - g. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 9 Absatz 1.
 - h. Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 9 Absatz 3.
- (5) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) sind einzuberufen:
- a. auf Antrag des Vorstandes;
 - b. auf Antrag des erweiterten Vorstandes
 - c. auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder.
- (6) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 21 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend.
- (7) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird. Die Anwesenheitsliste der Jahreshauptversammlung ist beizufügen.
- (11) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der 1. Schatzmeister
 - e. der 2. Schatzmeister
 - f. der Schriftführer
 - g. der Handballobmann
 - h. der Jugendwart
 - i. der Zeugwart

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer

Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

- (6) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

- (7)** Der Vorstand kann mit Zustimmung des EV Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 16 Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Jugendsprecher
 - c. dem Männerwart
 - d. dem Frauenwart
 - e. dem Schiedsrichterwart
 - f. dem Jungenwart
 - g. dem Mädchenwart

- h. dem Pressewart
- i. dem Breitensportbeauftragten

- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der EV ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a. Haushaltsplan des Vereins
 - b. Vorbereitung und Durchführung des Sportbetriebes
 - c. Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung, bzw. in der Geschäftsordnung.
- (4) Über jede Sitzung des EV ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das jedem Mitglied des Vereinsrates ausgehändigt werden muss.

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Jahreshauptversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- a. Finanzordnung
 - b. Jugendordnung
 - c. Wahlordnung
 - d. Beitragsordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Schiedsgerichtsordnung.
- (5) Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Krefeld mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 18.09.2009 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Krefeld, den 18.09.2009